

§ 7 A. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung B. Beschluss über die Äufnung des Arbeitslosenfürsorgefonds mit 1 Million Franken

Die Vorlage im Überblick

Der Kanton Glarus muss sich verstärkt mit den gesellschaftlichen und technischen Veränderungen der nahen Zukunft befassen, insbesondere mit der Transformation zur digitalen Arbeit. Der technologische Wandel ist auch für Arbeitnehmende im Kanton Glarus spürbar. Bestehende Jobs verschwinden, neue Berufe werden geschaffen. Um die Bevölkerung für den Arbeitsmarkt der Zukunft zu rüsten, sollen digitale Grundkompetenzen vermittelt werden. Damit soll die aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung drohende Arbeitslosigkeit verhindert und gleichzeitig dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Entsprechende Massnahmen benötigen eine nachhaltige Finanzierung.

Der Kanton Glarus kennt einen sogenannten Arbeitslosenfürsorgefonds. Dieser wurde zur Finanzierung der Weiterbildung und Umschulung von arbeitslosen Versicherten geschaffen. Der Fonds stand bisher aber auch für die Finanzierung von Beiträgen an ausgesteuerte Personen und für Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern (EEL) zur Verfügung. Solche Erwerbsersatzleistungen wurden in den letzten Jahren stark nachgefragt. Seit dem Jahr 2000 reduzierten sich die verfügbaren Mittel von 6,5 Millionen Franken um mehr als die Hälfte auf rund 3 Millionen Franken per Ende 2022. Zinserträge können nicht mehr verbucht werden, womit dem Fonds keine Mittel mehr zufließen. Die Gelder aus dem Arbeitslosenfürsorgefonds sollen künftig nur noch in die Prävention von Arbeitslosigkeit und der späteren Aussteuerung fliessen.

Die Finanzierung der EEL muss deshalb neu geregelt werden. Es handelt sich dabei um gesetzlich gebundene Ausgaben, die neu aus der Erfolgsrechnung des Kantons finanziert werden sollen. Der stetige Mittelabfluss zulasten des Arbeitslosenfürsorgefonds zur Finanzierung der EEL wird damit gestoppt und das Fondsvermögen stabilisiert. Ausserdem soll der Fonds mit einer Einlage von 1 Million Franken alimentiert werden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung – und damit verbunden der Änderung des Gesetzes über die Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern – zuzustimmen. Ebenso soll der Äufnung des Arbeitslosenfürsorgefonds mit 1 Million Franken zugestimmt werden.

1. Einleitung

Das vorliegende Geschäft bildete einst Teil des sogenannten «Pakets für die Zukunft». Nachdem die dort vorgesehenen Einlagen in den Energiefonds und den Digitalisierungsfonds bereits vorgenommen wurden, reduzierte sich das Vorhaben auf ein «Paket nachhaltige Wirtschaftsentwicklung». Dieses besteht aus einer Neuausrichtung des Arbeitslosenfürsorgefonds einerseits und der Schaffung eines neuen Instrumentariums für die Standortförderung andererseits. Diese zwei Wirtschaftsthemen werden der Landsgemeinde separat unterbreitet (vgl. § 9).

2. Ausgangslage

Der Kanton Glarus ist mit den gesellschaftlichen und technischen Veränderungen der nahen Zukunft konfrontiert, insbesondere mit der Transformation zur digitalen Arbeit. Der technologische Wandel ist für Arbeitnehmende im Kanton Glarus längst Realität. Bestehende Jobs verschwinden und neue Berufe werden geschaffen. Arbeitsplätze erfahren durch die Digitalisierung eine massgebliche Veränderung in Bezug auf die Kompetenzanforderungen oder werden gänzlich neu geschaffen. Um die Bevölkerung für den Arbeitsmarkt der Zukunft zu rüsten (Erhalt der sogenannten Arbeitsmarktfähigkeit) und so der Arbeitslosigkeit präventiv entgegenzuwirken, sind verschiedene Massnahmen angezeigt. Der Bevölkerung müssen digitale Grundkompetenzen vermittelt werden, damit sie über das nötige Fachwissen verfügt. Können die notwendigen Kompetenzen durch sogenannte arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) wie etwa vermittelte Kurse oder Praktika nachhaltig und wirksam gesichert werden, trägt dies nachhaltig zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit bei.

Ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit von Personen und der präventiven Verhinderung von Arbeitslosigkeit ist der Arbeitslosenfürsorgefonds. Die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich in folgenden Erlassen:

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (EG AVIG);
- Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern (GEEL);
- Verordnung über die Hilfeleistung an ausgesteuerte versicherte Arbeitslose; und
- Verordnung über den Vollzug des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung.

3. Der Arbeitslosenfürsorgefonds

3.1. Geschichte des Fonds

Gemäss Artikel 28 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung vom 3. Mai 1953 war der Arbeitslosenfürsorgefonds bestimmt für Leistungen der Arbeitslosenversicherungskasse, für Beiträge an die Weiterbildung und Umschulung von durch Arbeitslosigkeit bedrohten oder arbeitslosen Versicherten zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungsfähigkeit sowie für Hilfsleistungen an ausgesteuerte Versicherte. Die Neuordnung der Arbeitslosenversicherung per 1. April 1977 besiegelte das Ende der kantonalen Arbeitslosenkasse als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Bund sprach das Fondsvermögen dem Kanton Glarus zu mit der Verpflichtung, diese Mittel in einen öffentlich-rechtlichen Fonds mit sozialem Zweck zu überführen. In diesen neuen Fürsorgefonds wurden zwei Drittel des bisherigen Stammvermögens (rund 4,8 Mio. Fr.) und der gesamte Prämienausgleichsfonds der per 31. März 1977 aufgelösten bisherigen selbstständigen kantonalen Arbeitslosenkasse (rund 1,4 Mio. Fr.) im Total von rund 6,2 Millionen Franken eingelegt. Der bisherige Fonds für Arbeitslosenfürsorge in Höhe von rund 3,7 Millionen Franken wurde aufgeteilt; 3 Millionen Franken wurden für einen *Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons* bestimmt und die übrigen Mittel wurden dem *Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse* zugewiesen.

Der heutige Arbeitslosenfürsorgefonds geht demnach auf die kantonale Arbeitslosenversicherung zurück. Mit Einführung des Bundesgesetzes und der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 1. Januar 1984 wurde der Vollzug der Arbeitslosenversicherung gesetzlich neu definiert. Das EG AVIG und die Verordnung über die Hilfeleistung an ausgesteuerte versicherte Arbeitslose bestätigten und präzisierten den noch heute geltenden Zweck des Fonds. Nach Artikel 9 EG AVIG wird der Fonds für folgende Zwecke verwendet:

- a. Finanzierung von Massnahmen der Krisenbekämpfung und der Verhütung von Arbeitslosigkeit;
- b. arbeitsmarktliche Massnahmen wie die Weiterbildung und Umschulung von Arbeitslosigkeit bedrohter oder arbeitsloser oder ausgesteuerter Versicherter zum Zwecke der Hebung ihrer beruflichen Vermittlungsfähigkeit;
- c. die Ausrichtung von Beiträgen gemäss GEEL.

3.2. Aktuelle Situation

3.2.1. Ausgesteuerten-Taggelder

Der Arbeitslosenfürsorgefonds kann gemäss geltendem Recht unter anderem für die Finanzierung von Hilfsleistungen an ausgesteuerte versicherte Arbeitslose verwendet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können innerhalb einer Rahmenfrist besondere Taggelder gesprochen werden. Weil aber den Sozial- und Sozialversicherungsbehörden zunehmend neue und wirksamere Instrumente zur Verfügung gestellt wurden, wurden seit den frühen 90er-Jahren keine Ausgesteuerten-Taggelder mehr ausgerichtet.

3.2.2. Mittelzufluss

Die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a EG AVIG vorgesehene Verzinsung fiel 2013 der Effizienzanalyse «light» zum Opfer und wurde per 2018 ganz eingestellt. Auch fliessen dem Fonds keine anderen Mittel zu.

3.2.3. Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern

Gemäss Artikel 17 GEEL werden die Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern (EEL) primär und bisher stets und ausschliesslich über den Arbeitslosenfürsorgefonds finanziert. Die Landsgemeinde 2014 erleichterte den Zugang zu diesen Leistungen. Die EEL sind der Sozialhilfe vorgelagert und müssen deshalb im Sinne der Subsidiarität der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden, um Sozialhilfeabhängigkeit aufzuschieben und nach Möglichkeit zu verhindern. Es handelt sich dabei um Unterstützungsgelder für maximal ein Jahr nach Geburt eines Kindes. Der Vollzug erfolgt über die Sozialversicherungen Glarus.

EEL wurden in den letzten Jahren stark nachgefragt. Dies führte zu einer massiven Abnahme des Fondsbestands. Betrug dieser im Jahr 2000 noch 6,5 Millionen Franken, reduzierte er sich bis heute auf rund 3 Millionen Franken. Problematisch ist dabei, dass der Arbeitslosenfürsorgefonds nicht zur Finanzierung der EEL geschaffen wurde. Dass er dafür verwendet wird, beruhte auf der Annahme, dass der seinerzeit sehr gut dotierte und verzinsten Fonds die bescheidenen EEL-Bezüge alleine schon mit den Zinserträgen werde finan-

zieren können. Diese Annahme erwies sich in doppelter Hinsicht als falsch; einerseits fliessen seit 2013 keine marktgerechten bzw. seit 2018 überhaupt keine Zinserträge mehr in den Fonds und andererseits werden die EEL seit rund 20 Jahren zunehmend nachgefragt. In Kombination führte dies zu einem rasanten Kapitalabbau.

3.2.4. Fazit

Mit Mitteln aus dem Arbeitslosenfürsorgefonds, etwa mit Darlehen an Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befanden, konnte präventiv eine Erhöhung der Zahl der Arbeitslosen und somit auch der Ausgesteuerten verhindert werden. Diese Unternehmen wirtschaften heute wieder erfolgreich und beschäftigen viele Mitarbeitende. Dieser Mitteleinsatz war somit sehr erfolgreich. Weitere Mittel flossen in den Aufbau der sogenannten Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). Seither wird der Fonds jedoch durch die Vereinnahmung durch die EEL zweckentfremdet. Diese verursachte den Kapitalabbau. Bestätigt sich der Trend, ist der Fonds spätestens 2025 aufgebraucht.

3.3. Neuausrichtung

Der Kanton Glarus sieht sich heute mit den Herausforderungen des gesellschaftlichen und technischen Wandels der nahen Zukunft, insbesondere mit der Transformation zur digitalen Arbeit in allen drei Wirtschaftssektoren, konfrontiert. Diese Transformation verändert die Arbeitswelt. Sie fordert von den Arbeitskräften, den Wandel mitzugehen und sich proaktiv zu beteiligen. Berufe verschwinden und/oder verändern sich, neue entstehen. Es sind andere und neue Fertigkeiten und Fähigkeiten gefragt. Der Verzicht auf eine angemessene Reaktion auf diesen unaufhaltsamen Wandel bedeutet einen Rückschritt für die Arbeitnehmenden, für die Glarner Unternehmen und die Glarner Wirtschaft.

Der Regierungsrat erkannte die Zeichen der Zeit. Aus der Legislaturplanung 2019–2022 resultierte das Legislaturziel 16 «Der Kanton Glarus gewährleistet Rahmenbedingungen zur Transformation zur digitalen Arbeit» und daraus die Massnahme 16.1 «Mehrjahresprogramm schaffen, welches die Transformation zur digitalen Arbeit in allen drei Sektoren ermöglicht und erleichtert». Im Mehrjahresprogramm 2020–2025 bildet das Projekt «Arbeit 4.0» einen Schwerpunkt. Es konzentriert sich insbesondere auf das Fokusthema «Digitale Kompetenzen aufbauen: Arbeitsmarktfähigkeit heute und in Zukunft sicherstellen». Dank diesem Projekt bzw. durch die Vermittlung von digitalen Grundkompetenzen soll die Arbeitsmarktfähigkeit der Glarner Bevölkerung gesichert bzw. aufgebaut werden. Die Qualifizierung und Sicherstellung der Arbeitsmarktfähigkeit soll in drei Schritten erfolgen:

1. Die Attraktivität von primär über 50-jährigen Personen auf dem Arbeitsmarkt soll gefördert werden (Qualifizierung).
2. Fachkräfte, die freiwillig den regulären Arbeitsmarkt verlassen haben (z. B. für die Kinderbetreuung), sollen reaktiviert werden (Reaktivierung).
3. Impulsfinanzierungen sind geplant, u. a. für unternehmensinterne oder -externe Kurse sowie neue Bildungsprogramme im Rahmen der digitalen Transformation.

Das Projekt «Arbeit 4.0» hat Pilotcharakter und läuft über fünf Jahre. In dieser Zeit wird dessen Wirksamkeit periodisch überprüft. Der Regierungsrat will dieses Vorhaben in der Legislaturperiode 2023–2026 weiter umsetzen und formulierte dazu folgende Legislaturziele (LZ):

- LZ 2: «Der Kanton Glarus treibt die digitale Transformation voran.»
- LZ 7: «Im Kanton Glarus werden mehr Fachkräfte ausgebildet und das Fachkräftepotenzial besser genutzt.»

Damit wird ein wichtiger Beitrag zu den langfristigen Schwerpunkten des Politischen Entwicklungsplans 2020–2030 geleistet. Um die Bevölkerung vor Arbeitslosigkeit und einer späteren Aussteuerung zu bewahren, braucht es vermehrt wirksame Qualifikationsmöglichkeiten.

Dies fällt unter den Verwendungszweck des Arbeitslosenfürsorgefonds gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b EG AVIG. Mit Beiträgen aus dem Fonds sollen insbesondere AMM unterstützt werden, um die Arbeitsmarktfähigkeit der Menschen zu stärken. Der Fokus liegt damit künftig wieder auf dem ursprünglichen Fondszweck: Die Mittel sollen in Präventivmassnahmen zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit und späterer Aussteuerung fliessen. Dies bedeutet eine Abkehr von der Ausgesteuertenhilfe, welche zu spät ansetzt, und eine Betonung des präventiven Ansatzes, der Arbeitslosigkeit und Aussteuerung verhindern will. Kommt es dennoch zu Arbeitslosigkeit und Aussteuerung, haben sich andere Instrumente etabliert, sodass die Verordnung über die Hilfeleistung an ausgesteuerte versicherte Arbeitslose, welche seit ihrem Erlass vor bald vier Jahrzehnten nie Wirkung entfaltete, aufgehoben werden kann. Stattdessen soll unter anderem das Projekt «Arbeit 4.0» über den Arbeitslosenfürsorgefonds finanziert werden. Der Finanzbedarf beträgt für fünf Jahre 1 Million Franken.

4. Mögliche Varianten für eine Neuausrichtung

Für die Umsetzung der Neuausrichtung wurden dem Landrat drei Varianten unterbreitet. Allen Varianten liegt eine Anpassung der Mittelverwendung gemäss Ziffer 3.3, also zugunsten von Massnahmen zur Stärkung der

Arbeitsmarktfähigkeit, zugrunde. Bei den Varianten A und B würden die EEL weiterhin durch den Arbeitslosenfürsorgefonds finanziert, die Variante A ohne Fondseinlage, die Variante B mit einer Fondseinlage von 1 Million Franken. Die Variante C sieht hingegen eine Finanzierung der EEL via Erfolgsrechnung und eine Fondseinlage von 1 Million Franken vor.

Der Mittelabfluss aus dem Arbeitslosenfürsorgefonds wird durch die steigenden EEL in den Varianten A und B nicht gestoppt und der Fonds würde teils anders als gemäss seinem ursprünglichen Zweck verwendet. Die Mittelverwendung nach Variante C entspricht hingegen dem ursprünglichen Zweck; der Fonds steht ausschliesslich für präventiv wirkende Massnahmen zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit und für die Bekämpfung des Fachkräftemangels zur Verfügung. Landrat und Regierungsrat sprachen sich deshalb für die Variante C aus. Dazu sind Anpassungen auf Gesetzesstufe notwendig, wobei die EEL gewährleistet bleiben. Es handelt sich um gesetzlich gebundene Ausgaben. Sie erhalten eine neue Finanzierungsquelle, um einen nachhaltigen und transparenten Vollzug des GEEL zu sichern. Der stetige Mittelabfluss zulasten des Arbeitslosenfürsorgefonds zur Finanzierung der EEL wird mit der Umsetzung von Variante C gestoppt und das Fondsvermögen stabilisiert.

5. Umsetzung von Variante C

Aufgrund dieser Variantenwahl sind die nachfolgenden Massnahmen zu ergreifen.

5.1. Fondseinlage

Nach geltendem Recht (Art. 8 Abs. 2 EG AVIG) wird der Arbeitslosenfürsorgefonds aus seinen Zinserträgen sowie durch allfällige Vermächtnisse und Zuwendungen geäufnet. Beides ist heute ohne Wirkung. Die Verzinsung wurde eingestellt und Vermächtnisse und Zuwendungen erfolgten in der Vergangenheit keine und sind auch nicht zu erwarten, jedenfalls nicht planbar. Der Fonds wird deshalb bis 2025 aufgebraucht sein. Weil aus dem EG AVIG verpflichtende Ausgaben und Aufträge resultieren, ist für eine genügende Dotation des Arbeitslosenfürsorgefonds zu sorgen. Es ist sicherzustellen, dass genügend Mittel für die ursprünglichen Verwendungszwecke zur Verfügung stehen. Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit dem zu realisierenden Fachkräftepotenzial und der präventiven Verhinderung von Arbeitslosigkeit ist es zwingend nötig, den Arbeitslosenfürsorgefonds zu äufnen, um überhaupt handlungsfähig zu bleiben. Der Landsgemeinde 2023 wird eine erste Fondseinlage zulasten der Erfolgsrechnung (finanzpolitische Reserve) von 1 Million Franken beantragt. Jährlich sollen die Erfolge ermittelt und die Wirkung der Qualifizierungsmassnahmen evaluiert werden. Weitere Finanzierungen sind zu gegebener Zeit aufzugleisen. In Anbetracht der geplanten Projekte dürfte eine Äufnung ungefähr alle fünf Jahre notwendig werden. Zuständig soll künftig der Landrat sein. Somit gilt eine einheitliche Regelung wie beim Tourismus- oder Standortförderungsfonds. Es besteht kein Grund für eine abweichende Behandlung des Arbeitslosenfürsorgefonds. Die Kompetenz zur Äufnung des Fonds durch den Landrat wird in Artikel 8 EG AVIG neu eingeführt.

5.2. Umfinanzierung der EEL über einen Budgetkredit

Der starke Mittelabfluss aus dem Arbeitslosenfürsorgefonds ist auf die EEL zurückzuführen. Für den Fall, dass die EEL dereinst nicht mehr aus dem Arbeitslosenfürsorgefonds sollten finanziert werden können, hat der Gesetzgeber in Artikel 17 GEEL vorausschauend eine andere Finanzierungsregelung bestimmt: Nebst der Belastung des Arbeitslosenfürsorgefonds soll die Finanzierung der EEL, wenn notwendig, durch einen jährlichen paritätischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag aller im Kanton Glarus tätigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber von gesamthaft mindestens 0,3 Promille und höchstens 2 Promille der AHV-beitragsberechtigten Lohnsumme erfolgen. Offensichtlich war es die Absicht des Gesetzgebers, Leistungen wie die EEL zwar zu ermöglichen, allerdings sicherzustellen, dass diese erfolgsneutral finanziert werden können. War dies zur damaligen Zeit durchaus realistisch und liessen die damaligen Verhältnisse annehmen, dass die bescheidenen Aufwendungen für die EEL aus den Fondserträgen bestritten werden könnten, erweist sich dies heute als falsch und die alternative Finanzierungsmöglichkeit als nicht mehr zeitgemäss. Solche Beiträge würden im heutigen wirtschaftlichen Umfeld nur schwer verstanden. Daraus resultierte zudem ein Standortnachteil und es ergäben sich zusätzliche Hindernisse bei der ohnehin schwierigen Rekrutierung von Personal.

Allerdings hat der Gesetzgeber tatsächlich nur diese beiden Finanzierungsmöglichkeiten für die EEL bestimmt. Heute muss deshalb davon ausgegangen werden, dass spätestens, wenn der Arbeitslosenfürsorgefonds aufgebraucht ist, die Erhebung eines paritätischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrags nach dem Wortlaut des Gesetzes «notwendig» wird, um die EEL weiterhin finanzieren zu können. Jede andere Finanzierung dieser Leistungen wäre nach geltendem Recht gesetzeswidrig. Es drängt sich daher eine Gesetzesänderung auf. Die EEL sollen künftig und bereits möglichst zeitnah über die Erfolgsrechnung finanziert werden. Artikel 17 GEEL soll entsprechend angepasst werden. Die bisherige gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der EEL aus dem Arbeitslosenfürsorgefonds in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c EG AVIG kann hingegen aufgehoben werden.

6. Vernehmlassung

Das Vorhaben wurde in der Vernehmlassung grundsätzlich gut aufgenommen. Vereinzelt wurde eine Verlagerung der Unterstützung von Individuen zu einer solchen von Unternehmen befürchtet. Kritisiert wurde, dass aktuell erst das Projekt «Arbeit 4.0» bekannt sei, für welches die Fondsmittel eingesetzt werden sollen. Dieser Kritik wurde Rechnung getragen, indem die in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehene Einlage von 2,5 Millionen Franken auf 1 Million Franken reduziert wurde.

Einwänden gegen die Streichung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c EG AVIG wurde entgegengehalten, dass die EEL nicht in Frage gestellt werden. Es gehe allein darum, diese anders zu finanzieren. Im Übrigen ist es politischer Wille, dass der Arbeitslosenfürsorgefonds nicht mehr verzinst wird, trotz Artikel 8 Absatz 2 EG AVIG. Die Umfinanzierung der EEL und die Abkehr von der Fondslösung in diesem Bereich stiessen grossmehrfach auf Zustimmung.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

7.1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Artikel 8; Verwaltung

Absatz 3: Die Kompetenz zur Äufnung des Fonds ist dem Landrat zuzuweisen, unbesehen der Höhe der Einlagen. Dieselbe Regelung gilt in Bezug auf den Standortförderungsfonds.

Artikel 9; Verwendung

Damit die Finanzierung von geeigneten Massnahmen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b EG AVIG weiterhin möglich bleibt, muss der durch die EEL verursachte Kapitalabbau gestoppt werden. Absatz 1 Buchstabe c, wonach der Fonds für die Finanzierung von EEL herangezogen werden kann, ist aufzuheben. War der ursprüngliche Grundgedanke, dass die (bescheidenen) EEL-Bezüge ohne Probleme durch die Zinserträge des Fonds finanziert werden könnten, hat sich dies längst zerschlagen. Seitdem der Fonds sehr viel stärker durch die EEL beansprucht, zudem nicht mehr verzinst wird und ihm auch sonst keine neuen Mittel zufließen, schreitet der Kapitalabbau unaufhaltsam voran. Es soll der Arbeitslosenfürsorgefonds deshalb künftig nicht mehr für die Finanzierung der EEL zur Verfügung stehen. Eine weitere Gesetzesänderung bewirkt, dass Letztere der Erfolgsrechnung belastet werden können (Art. 17 GEEL).

7.2. Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern

Artikel 17; Finanzierung

Bei den EEL handelt es sich um gesetzlich gebundene Ausgaben. Sie bleiben gewährleistet. Deren Finanzierung über die Erfolgsrechnung (Budgetkredit) stellt nachhaltig die beste Lösung dar und sorgt zusätzlich für Transparenz. Andererseits wird das Vermögen des Arbeitslosenfürsorgefonds damit stabilisiert. Es steht künftig ausschliesslich für präventiv wirkende AMM zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit, zur Sicherung der Arbeitsmarktfähigkeit und für die Ausschöpfung des Fachkräftepotenzials zur Verfügung. Um die Finanzierung der EEL neu auszurichten, wird Artikel 17 neu gefasst. Absatz 1 regelt die neue Finanzierungsart und eliminiert die alternative, nicht mehr zeitgemässe Finanzierung über paritätische Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Die Absätze 2 und 3 knüpfen an diese nicht mehr vorgesehene alternative Finanzierungsmöglichkeit an und können deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

8. Inkrafttreten

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

9. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Änderungen im EG AVIG und im GEEL zeitigen keine direkten finanziellen Folgen. Sie bewirken lediglich, dass die Mittel des Arbeitslosenfürsorgefonds nicht mehr für EEL zur Verfügung stehen und diese künftig über die Erfolgsrechnung finanziert werden. Im gleichen Masse, wie der Fonds entlastet wird, ergibt sich eine stärkere Belastung der Erfolgsrechnung. Insgesamt ergeben sich allein deswegen jedoch weder Mehrausgaben noch Einsparungen. Auswirkungen zeitigt hingegen die Äufnung des Fonds mit 1 Million Franken, welche künftig ausschliesslich für AMM eingesetzt werden sollen.

Personelle Auswirkungen ergeben sich aufgrund des vorliegenden Geschäftes keine.

10. Beratung der Vorlage im Landrat

10.1. Kommission

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres unter dem Präsidium von Landrat Roger Schneider, Mollis, befasste sich mit der Vorlage. Vertieft wurde die Frage diskutiert, ob man die Aufgabe, die Arbeitnehmenden zu befähigen, nicht der Wirtschaft überlassen solle. Dem wurde entgegengehalten, dass die Unternehmen die eigenen Angestellten meist nur mit Blick auf die eigenen, spezifischen Bedürfnisse ausbilden würden, jedoch nicht mit dem Ziel, die Arbeitnehmenden besser für den Arbeitsmarkt zu befähigen. Arbeitsmarkt-Massnahmen würden seit Jahrzehnten laufen. Solche Massnahmen könnten dort greifen, wo ein Unternehmen solche Weiterbildungen nicht zu finanzieren vermag. Zudem gebe es im Kanton einen nicht zu unterschätzenden Anteil von Personen ohne Abschluss und mit sehr geringer Befähigung. Die Arbeitnehmenden seien insbesondere für den technologischen Wandel, der auch im Kanton Glarus spürbar ist, zu wappnen. Hier wolle man ansetzen. Insgesamt führe dies zu einer präventiven Entlastung des RAV und schliesslich der Sozialhilfe.

Unbestritten war in der Kommission die Verlagerung der Finanzierung der Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern vom Fonds in die Erfolgsrechnung, da es sich um gebundene Ausgaben handle. Diskutiert wurde die Frage, ob man die Fondsöffnung mit 1 Million Franken gerade jetzt benötige, auch vor dem Hintergrund der tiefen Arbeitslosenzahlen und der angespannten finanziellen Situation des Kantons. Dafür spreche die aktuell schwierige wirtschaftliche Lage, welche nach entsprechenden Möglichkeiten verlange. Zudem sei im jetzigen Fonds ein grösserer Teil durch Eventualverpflichtungen aus früheren Rettungsaktionen gebunden. Daher müsse der Fonds jetzt aufgestockt werden. Dafür sei nach geltendem Recht die Landsgemeinde zuständig und diese dürfe nicht umgangen werden.

Die Kommission beantragte dem Landrat, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

10.2. Landrat

Im Landrat war Eintreten unbestritten. Stossrichtung und Inhalt der Vorlage wurden unterstützt. Die Umfinanzierung der Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern sei richtig. Man müsse den Arbeitslosenfonds wieder seiner ursprünglichen Aufgabe zuführen. Es sei entscheidend, die Arbeitsmarktfähigkeit der Arbeitnehmenden zu fördern und zu erhalten und damit Sozialausgaben zu sparen. Wirtschaft und Staat hätten hier eine gemeinsame Aufgabe. In der Detailberatung erfolgten keine Wortmeldungen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Gesetzesänderung und dem Beschluss über die Öffnung des Arbeitslosenfürsorgefonds mit 1 Million Franken unverändert zuzustimmen.

11. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde,

1. *nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen; und*
2. *nachstehendem Beschlussentwurf zuzustimmen:*

A. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS VIII D/6/4, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 6. Mai 1984 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 3 (neu)

³ Der Landrat setzt die Einlagen in diesen Fonds über das Budget fest.

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Fonds findet Verwendung:

- c. *Aufgehoben.*

II.

GS VIII D/7/1, Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern (GEEL) vom 4. Mai 2014 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Mittel werden über einen Budgetkredit bereitgestellt.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

B. Beschluss über die Äufnung des Arbeitslosen- fürsorgefonds mit 1 Million Franken

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

1. Der Fonds für Arbeitslosenfürsorge wird zur Finanzierung von Massnahmen der Krisenbekämpfung und der Verhütung von Arbeitslosigkeit sowie für arbeitsmarktliche Massnahmen mit 1 Million Franken geäufnet.
2. Die Äufnung erfolgt zulasten der finanzpolitischen Reserve.